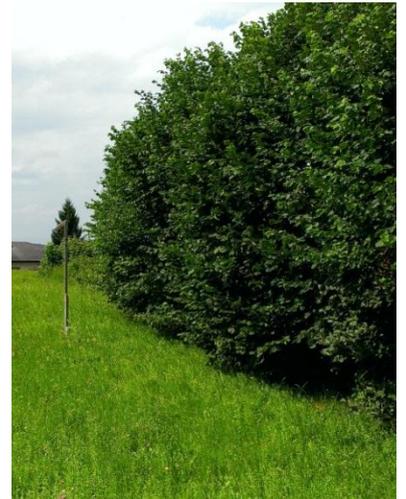




Merkblatt für Gesuchsteller und Architekten – Berücksichtigung der Gehölze ausserhalb des Waldareals in Baugesuchen

Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und sein Ausführungsreglement (NatR) am 1. Juli 2014. Diese neuen Gesetzesgrundlagen verändern die Berücksichtigung der geschützten Gehölze ausserhalb des Waldareals (bisher Landschaftselement = Bäume, Hecken, Feldgehölze, Waldstreifen) in den Baugesuchen. Dieses Themenblatt enthält alle für den Gesuchsteller und Architekten notwendigen Informationen, um das Thema korrekt in die Baugesuche zu integrieren.



Wie müssen die neuen Bestimmungen konkret berücksichtigt werden?

1. Schritt : Die reglementarischen Bestimmungen kennen

1.1 Bestimmen, ob das vom Baugesuch betroffene Gehölz ausserhalb des Waldareals geschützt ist oder nicht (ZNP und GBR konsultieren)

Wenn sich das Projekt in der Bauzone befindet:

- Das Gehölz ausserhalb des Waldareals ist geschützt, wenn es im Zonennutzungsplan (ZNP) eingetragen ist und die Schutzmassnahmen in einem Artikel des Gemeindebaureglements (GBR) definiert sind.

Oder

- Das Gehölz ausserhalb des Waldareals ist geschützt, wenn das GBR einen Artikel enthält, der besagt, dass „*alle Gehölze ausserhalb des Waldareals auf dem gesamten Gemeindegebiet geschützt sind*“, auch wenn sie nicht im ZNP eingetragen sind.

Wenn sich das Projekt ausserhalb der Bauzone befindet:

- Das Gehölz ausserhalb des Waldareals ist geschützt, wenn es standortgerecht ist und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweist (Art. 22 NatG).



Ökologischer Wert

Bäume: Einheimische Einzelbäume, insbesondere Eiche, Linde, Ahorn, Buche, Walnuss, Ulme, Hochstamm-Obstbäume

Hecken: lebendige Hecke (Nieder- und Hochhecke) mit mehreren einheimischen Arten



Landschaftlicher Wert

Bäume: markante Bäume, Bäume in Parks und Erholungsräumen, Baumreihen entlang von Infrastrukturen, usw.

Hecken: Hecken entlang von Infrastrukturen, Gebäuden, landwirtschaftlichen Strukturen, am Rand der Bauzone, usw.



Falls Zweifel bestehen, ob ein Gehölz ausserhalb des Waldareals einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweist, lohnt es sich, mit einem Spezialisten Kontakt aufzunehmen.

1.2 Den minimalen Bauabstand zu Gehölzen ausserhalb des Waldareals bestimmen

Das GBR definiert den einzuhaltenden minimalen Bauabstand zu Gehölzen ausserhalb des Waldareals.

2. Schritt : Ein Bauprojekt ausarbeiten, das die gesetzlichen Bestimmungen einhält

2.1 Grundlagen

Entsprechend den Prinzipien des NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz), muss ein Projekt so ausgearbeitete werden, dass es

- A. keine Gehölze ausserhalb des Waldareals beeinträchtigt (Fällung oder nicht Einhalten des Bauabstand)
- B. Falls dies nicht möglich ist: die Beeinträchtigung so klein wie möglich halten und die restliche Beeinträchtigung kompensieren
- C. Falls die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden ist:
 - Wiederherstellung (den selben Biotoptyp am selben Ort wieder herstellen)
 - Ersatz (ein neues Biotop an einem anderen Standort schaffen)
 - Finanzieller Ersatz (als allerletzte Lösung; mit der Gemeinde abzusprechen)

2.2 Falls die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden ist, ein Gesuch zur Ausnahme beantragen und eine Ersatzmassnahme integrieren

Im Falle einer Beeinträchtigung eines Gehölze ausserhalb des Waldareals (Fällung oder nicht Einhalten des minimalen Bauabstand), muss ein **Gesuch zur Ausnahmen** von den Schutzbestimmungen der Gehölze ausserhalb des Waldareals im Baugesuch für die öffentliche Auflagen enthalten sein.

Die Formulare zum Gesuch sind auf der Homepage des ANL erhältlich:

(http://www.fr.ch/snp/de/pub/lpnat_mise_en_oeuvre/gehoelze_ausserhalb_des_wald.htm)

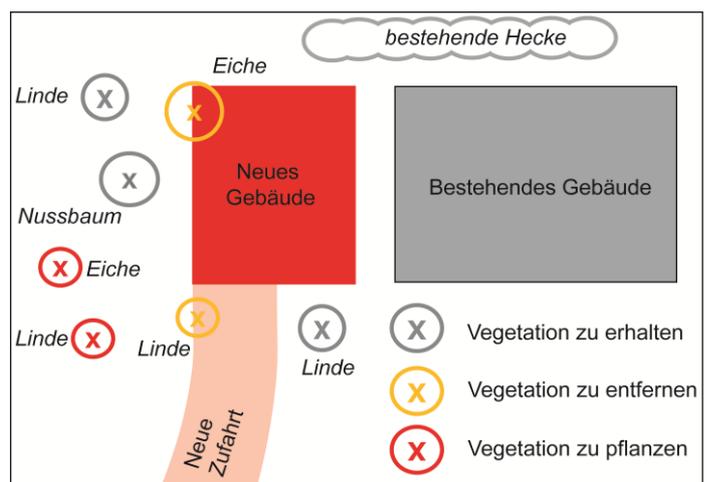
Das Projekt für die öffentliche Auflage muss zudem eine **Ersatzmassnahme** beinhalten. Diese muss in gewissen Fällen in Absprache mit der Gemeinde festgelegt werden.

3. Schritt : Überprüfen, ob das Baugesuch vollständig ist bevor es bei der Gemeinde eingereicht wird

Ein **vollständiges** Baugesuch enthält in Bezug auf die Gehölze ausserhalb des Waldareals die folgenden Elemente:

1. Situationsplan (Geometerplan)
2. Lageplan mit:
 - bestehender geschützter Vegetation (zu erhalten, zu entfernen)
 - Ersatzmassnahmen (zu pflanzen)
3. Gesuch zur Ausnahme falls notwendig

Erinnerung: falls das Baugesuch nicht vollständig ist, schickt es die Gemeinde an den Gesuchsteller zurück.



Die **Kontrollliste** (<http://www.fr.ch/seca>) behandelt die Themen Natur und Landschaft in den folgenden Kapiteln: 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.3.13. Diese Punkte überprüfen bevor das Gesuch bei der Gemeinde eingereicht wird.

Die Gemeinde äussert zum Gesuch zur Ausnahme und zur Ersatzmassnahme sich in ihrem Gemeindegutachten zum Baugesuch.

Bei Baugesuchen im ordentlichen Verfahren ist der Oberamtmann die Entscheidungsinstanz für das Ausnahmegesuch und die Ersatzmassnahme.

Erinnerung: Auszug aus der Kontrollliste

	<p>2.2.3. Benötigt das Projekt die Beseitigung von Gehölzen ausserhalb des Waldareals?</p> <p>Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Formular «Ausnahmegesuch zu den Schutzmassnahmen von Gehölzen ausserhalb dem Waldareal» vom Gesuchsteller ausgefüllt (http://www.fr.ch/snp/files/pdf70/Formular_A_Abweichungsgesuch_mit_Baugesuch_Okt14.pdf).</p>
<p></p>	<p>2.2.3a. Sind im Dossier Kompensationsmassnahmen vorgesehen?</p>	<p>Art. 20 NatG: eine Ersatzmassnahme (Wiederherstellung, Ersatz oder Leistung von einem Geldbetrag) liegt dem Baudossier bei: Beschreibung der Massnahme, Situationsplan des bestehenden Biotops, zu erhalten, zu beseitigen und/oder zu schaffen.</p>
	<p>2.2.4. Beeinträchtigt das Projekt geschützte Biotope?</p> <p>Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p></p>	<p>2.2.4a. Sind im Dossier besondere Ersatzmassnahmen vorgesehen?</p>	<p>Art. 20 NatG: eine Ersatzmassnahme (Wiederherstellung, Ersatz oder Leistung von einem Geldbetrag) liegt dem Baudossier bei: Beschreibung der Massnahme, Situationsplan des bestehenden Biotops, zu erhalten, zu beseitigen und/oder zu schaffen.</p>
	<p>2.2.5. Beeinträchtigt das Projekt eine geschützte Landschaft?</p> <p>Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>(http://www.fr.ch/snp/de/pub/index.cfm)</p>
<p></p>	<p>2.2.5a. Sind im Dossier besondere Sondermassnahmen vorgesehen, mit denen die schädigenden Auswirkungen auf die Landschaft eingedämmt werden können?</p>	<p>Überprüfen, ob eine entsprechende Lösung im Dossier vorhanden ist.</p>
	<p>2.3.13. Hält das Projekt die Abstandsvorschriften der Spezialgesetzgebung ein? Folgende Abstände sind zu prüfen:</p> <p>> zu einem Gehölz ausserhalb dem Waldareal gemäss GBR Richtlinien?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Art. 134 Abs. 1 RPBG</p> <p>Es ist zu überprüfen, ob das Projekt die vorgeschriebenen Abstände im ZNP, GBR und/oder DBP einhält.</p> <p>Formular «Ausnahmegesuch zu den Schutzmassnahmen von Gehölzen ausserhalb dem Waldareal» vom Gesuchsteller ausgefüllt (http://www.fr.ch/snp/files/pdf70/Formular_A_Abweichungsgesuch_mit_Baugesuch_Okt14.pdf).</p>

Bestimmungen des NatG, die im Rahmen von Baugesuchen zu berücksichtigen sind

Art. 22 Gehölze ausserhalb des Waldareals

1 Gehölze ausserhalb des Waldareals wie Hecken, Feldgehölz, Waldstreifen, Baumreihen oder grosse Einzelbäume dürfen nicht entfernt werden, wenn sie sich ausserhalb der Bauzone befinden, standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen. Dieses Verbot gilt nicht für die Gehölze ausserhalb des Waldareals im Alpgebiet.

2 Die anderen Massnahmen zum Schutz von Gehölzen ausserhalb des Waldareals obliegen den Gemeinden; deren regelmässiger Unterhalt ist jedoch Sache der Grundeigentümerschaft.

3 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen nach Absatz 1 oder zu den Massnahmen nach Absatz 2 werden in Anwendung von Artikel 20 bewilligt; die entsprechenden Verfügungen werden jedoch von der Gemeinde getroffen.

Art. 20 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

1 Lässt sich eine Beeinträchtigung schützenswerter Biotope durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so können Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligt werden.

2 Ausnahmen werden unter der Bedingung gewährt, dass besondere Massnahmen für den grösstmöglichen Schutz, die Wiederherstellung oder einen angemessenen Ersatz ausnahmsweise getroffen werden; ist eine Wiederherstellung oder ein Ersatz nicht möglich, so muss stattdessen ein Geldbetrag in der Höhe der angenommenen Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz geleistet werden.

3 Die zuständige kantonale Behörde bewilligt Ausnahmen und bestimmt die besonderen Massnahmen.